

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Empfehlungen der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit in den Kanzleien

Für den Fall, dass durch die Landesregierung Brandenburg Ausgangsbeschränkungen in Kraft gesetzt werden, empfehlen wir unseren Mitgliedern folgende Verfahrensweise, um die Arbeitsfähigkeit in den Steuerberatungskanzleien zu sichern:

1. Der Arbeitgeber erteilt seinen Mitarbeitern eine Bescheinigung, dass der Mitarbeiter bei ihm beschäftigt ist und zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Steuerberatungskanzlei anwesend sein muss. Diese Bescheinigung sollte folgende Angaben enthalten: Bezeichnung und Anschrift der Arbeitsstelle, Vor- und Zunamen des Arbeitnehmers sowie dessen Personalausweisnummer.
2. Die Bescheinigung sollte auf dem Geschäftspapier des Arbeitgebers mit dessen persönlicher Unterschrift erstellt werden. Dabei sind die Angabe des Namens des Arbeitgebers, seiner Berufsbezeichnung, des Datums und des Firmenstempels erforderlich.
3. Der Mitarbeiter führt diese Bescheinigung einschließlich des Personalausweises mit sich und kann sich damit bei eventuellen Kontrollen legitimieren.

Wir verweisen darauf, dass diese Verfahrensweise empfehlenden Charakter trägt.

Potsdam, 21. März 2020